

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

## Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Besucher-, Teilnehmer-, Park- & Campingordnung (Hausordnung)
3. Alternative Streitbeilegung für Verbraucher

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Veranstalter; Teilnehmer; Besucher

1.1.1. Veranstalter ist der Celestine Community e.V., Philipp-Reis-Straße 18, D-63073 Offenbach-Bieber, E-Mail: [vorstand@celestinecommunity.de](mailto:vorstand@celestinecommunity.de); Vorsitzender: Oliver Köhl - Vereinsregister: Offenbach am Main - VR 5733

1.1.2. Teilnehmer ist, wer über die Buchungsseite auf der Internetseite <https://celestine-camp.de> (ticketPAY) oder an der Tageskasse Beiträge für Übernachtung oder Verpflegung oder den Förderbeitrag gebucht/bezahlt hat.

1.1.3. Besucher ist, wer in seiner Funktion als Mitarbeiter des CVJM-Feriendorfes, als Beauftragter oder Vertreter des Celestine Community e.V. das Veranstaltungsgelände betritt oder als Nutzer der öffentlichen Wege das Veranstaltungsgelände durchquert.

1.1.4. Anbieter ist, wer als Teilnehmer oder Besucher des Camps anderen Teilnehmern einem Vortrag, Workshop oder ein anderes Angebot, Waren oder Dienstleistungen anbietet.

### 1.2. Geltung der AGB

1.2.1. Das Celestine Community Camp findet auf dem Gelände der CVJM-Feriendorf Herbstein (nachfolgend: Feriendorf) statt. Das Gelände des Camps umfasst sämtliche Flächen, die zum Feriendorf gehören, ausgewiesen auf der Internetseite (<https://www.cvjm-feriendorf.de/unsere-feriendorf/>) sowie die ausgewiesenen Park- und Campingflächen. Das Gelände ist grundsätzlich für jedermann (Besucher), z.B. Wanderer, Anlieger, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr u.a. öffentlich zugänglich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB gelten auf dem gesamten Gelände des Camps für die gesamte Veranstaltungsdauer.

1.2.2. Diese AGB gelten zwischen dem Inhaber einer vom Buchungssystem (ticketPAY) erstellten Bestätigung („Teilnehmer“) und der Veranstalterin, der Celestine Community e.V. („Veranstalter“). Durch den Kauf einer Unterkunft, Verpflegung und/oder Fördermitgliedschaft schließt der Teilnehmer mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Teilnahme- und Mitwirkungsrecht an der Veranstaltung. Weiterhin erwirbt er/sie eine Fördermitgliedschaft im Celestine Community e.V. gem. dessen Satzung. Die Satzung kann auf der Buchungsseite als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Aus der Fördermitgliedschaft entstehen dem Besucher keine über diese AGB hinausgehenden Pflichten.

1.2.3. Jeder Teilnehmer erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB sowie die Hausordnung und die Park- und Campingordnung an. Der Verkauf der Eintrittskarten für die Veranstaltung findet ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Käufer statt. Der Käufer erwirbt durch seine Bu-

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

chung ein personalisiertes Besuchsrecht, das nur für denjenigen Ticketinhaber gilt, dessen Name in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Eintrittskarte eingetragen ist.

## 1.3. Begriffsbestimmungen

- 1.3.1. **Veranstaltung:** Die Veranstaltung „Celestine Community Camp“ besteht aus der Gesamtheit der Programmabfolgen (Musik, künstlerische Darbietungen, Arbeitsgruppen und Rahmenprogramm) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Celestine Community Camp“ sowie die unmittelbar zu dieser Veranstaltung vom Veranstalter getroffenen Vorkehrungen zur Anreise, zum Aufenthalt und zur Abreise der Besucher zur Veranstaltung.
- 1.3.2. **Veranstaltungsgelände:** Das Veranstaltungsgelände des Camps umfasst sämtliche Flächen, die zum Feriendorf gehören, ausgewiesen auf der Internetseite (<https://www.evjm-feriendorf.de/unsere-feriendorf/>) sowie die ausgewiesenen Park- und Campingflächen. Das Gelände ist grundsätzlich für jedermann, z.B. Wanderer, Anlieger, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr u.a. öffentlich zugänglich. Deshalb werden durch den Veranstalter bzw. seine Beauftragte regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Der Besucher muss sich jederzeit durch ein entsprechendes unversehrtes Bändchen (im folgenden „Wristband“ genannt) ausweisen können.
- 1.3.3. **Park- und Campingflächen:** die Gesamtheit aller für die Veranstaltung eingerichteten Park- und Campingflächen einschließlich Erschließungswegen aus dem öffentlichen Verkehrsraum und Erschließungswegen zum Veranstaltungsgelände

## 1.4. Programmbestandteile; Tickets; Weiterverkaufsverbot; Vertragsstrafe

Zusätzlich zur Teilnahme (Förderbeitrag) am Camp kann jeder Teilnehmer weitere Angebote über das Buchungssystem buchen:

- Unterkunft in einem der Häuser oder Camping
- Verpflegung
- Kostenloses Kinderprogramm

Die Teilnahme an Vorträgen, Workshops oder anderen Angeboten, Waren oder Dienstleistungen einzelner Teilnehmer, sei es nun im vorgefertigten Programm(-heft) oder spontan vor Ort angekündigt (Open-Space) sind nicht im Förderbeitrag enthalten.

Geht der Nutzer auf Angebote Dritter ein, so kommt ein Vertrag mit diesem Anbieter zustande, auch wenn das Angebot auf den Internetseiten, im Programmheft oder am Aushang für OpenSpace bekanntgemacht wird. In diesen Fällen gelten die individuellen Absprachen zwischen Teilnehmer und dem jeweiligen Anbieter.

**Wertschätzung:**

Anbieter, Veranstalter, Besucher und Teilnehmer sind sich einig, dass alle Leistungen, Angebote oder Waren individuell mit Geld oder anderen Leistungen, Angeboten oder Waren aus dem Zeitraum des Camps ausgeglichen werden. Dabei haben die Teilnehmer und Nutzer dieser Angebote ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht zur Höhe des Ausgleichs. Der Anbieter kann zur Orientierung seine Fixkosten nennen, die mindestens gedeckt sein müssen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

- 1.4.1. Tickets sind jede schriftliche Bestätigung über eine Buchung zur Teilnahme an der Veranstaltung sowie Unterkunft, Verpflegung oder Kinderprogramm. Tickets sind grundsätzlich nur über das auf der Buchungsseite <https://celestine-camp.de> installierte Buchungssystem (ticketPAY) zu erwerben. Es gelten für den Erwerb die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ticketPAY Europe GmbH. Diese sind im Internet auf der Internetseite von unter [https://event.ticketpay.de/documents/agb/tc\\_customer\\_de.pdf](https://event.ticketpay.de/documents/agb/tc_customer_de.pdf) abrufbar. Jeder Kunde darf maximal zehn (10) Tickets erwerben. Sollte die Anzahl der von einem Kunden geordneten Tickets zehn (10) überschreiten, behält der Veranstalter sich vor, die über diese Beschränkungen hinausgehenden Bestellungen durch den Ticketanbieter stornieren zu lassen. Nach der Entwertung durch den Veranstalter oder ein von dem Veranstalter beauftragtes Unternehmen, ist eine Übertragung nicht mehr zulässig.
- 1.4.2. Alle Tickets sind mit einem vom Besucher auszufüllenden Namensfeld zur Personalisierung versehen. Der Besucher erhält ein personalisiertes Besuchsrecht. Der Zutritt wird nur mit einem gültigen, mit einem Namen versehen Ticket und Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gestattet.
- 1.4.3. Der Veranstalter stimmt der Übertragung des Teilnahmerechts auf einen Dritten bei einem berechtigten Interesse grundsätzlich zu, es sei denn:
- gegen den Dritten besteht ein Hausverbot,
  - das Teilnahmerecht wird zu einem höheren Preis, zzgl. etwaiger Gebühren, angeboten als für den Nennpreis der Eintrittskarte,
  - es handelt sich um einen gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf,
  - der Verkauf wird von nicht autorisierten Dritten, insbesondere Internetdienstleistern vermittelt, über nicht autorisierte Dritte durchgeführt oder von nicht autorisierten Dritten abgewickelt, insbesondere von vom Veranstalter nicht autorisierten Marktplätzen und Ticketweiterverkäufern im Internet (z. B. Ebay, etc.).
- 1.4.4. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Teilnahmeberechtigung, d.h. das Ticket verliert in diesem Fall seine Gültigkeit, und der Veranstalter ist zum entschädigungslosen Einzug dieser Eintrittskarte berechtigt. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.
- 1.4.5. Der Erwerber einer Eintrittskarte verpflichtet sich, bei Veräußerung (einschließlich der entgeltfreien Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets auf diese AGB, insbesondere auf die Weitergabe-Beschränkungen dieses Abschnitts und die Geltung dieser AGB hinzuweisen und diese als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.
- 1.4.6. Jeder Teilnehmer, der Eintrittskarten unter Verstoß gegen vorstehende Zustimmungsvoraussetzungen anbietet oder weitergibt, zahlt dem Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe je vertragswidrig angebotener Eintrittskarte bzw. angebotenen Besuchsrecht, die nach billigem Ermessen vom Veranstalter festgelegt wird. Bei einem Verstoß gegen vorstehendes Verbot ist der Veranstalter berechtigt, das Besuchsrecht zu entziehen, bzw. die Eintrittskarte einzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Eintrittskarte von einem Dritten gutgläubig erworben wurde.
- 1.5. Anreise; Parken; Campen; Sauberkeit**
- 1.5.1. Eine gültige Eintrittskarte berechtigt in den jeweils ausgewiesenen Zonen auf dem Veranstaltungsgelände ab dem 31.08.2020, 15:00 Uhr ohne weiteren Aufpreis auf die Buchungspreise auch zum Parken und Campen. Auf dem ge-

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

samten Veranstaltungsgelände gilt die StVO. Ein Anspruch auf einen besonderen Bereich gibt es nicht.

- 1.5.2. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichnetener Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher.
- 1.5.3. Die Parkberechtigung erlischt, wenn das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist und nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist oder aus anderen Gründen die Betriebserlaubnis entzogen bekommen hat. Gleiches gilt, soweit das Fahrzeug mit Umwelt- oder Gesundheitsgefährdenden Mängeln abgestellt worden ist.
- 1.5.4. Ohne vorherige schriftliche Anmeldung und entsprechender Zustimmung des Veranstalters darf das Veranstaltungsgelände nicht mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Traktoren, anderem schweren (über 7,5t) oder landwirtschaftlichen Gerät und sonstigem schweren Gerät (über 7,5t) befahren werden, das geeignet ist, den Boden des Geländes schwer zu beschädigen. Bei einer Zustimmung sind diese Fahrzeuge auf Weisung des Personals des Veranstalters auf zugewiesenen Flächen abzustellen. Der Veranstalter behält sich vor hier eine Gebühr nach billigen Ermessen entsprechend des zusätzlichen Aufwands festzusetzen und den Besucher bei der Anmeldung des Fahrzeugs im Vorfeld darüber zu informieren. Traktoren können Anhänger bis Montag 12 Uhr auf das Gelände verbringen und sind anschließend zu entfernen und außerhalb zu parken.
- 1.5.5. Aggregate bis 2 KW sind auf dem Camp-Gelände zugelassen, wenn sie in einwandfreiem Zustand sind, insbesondere kein Öl oder Treibstoff verlieren. Der Betrieb ist bis 24.00 Uhr gestattet. Pro Fahrzeug dürfen maximal 5 Liter Treibstoff in Zusatztanks mitgeführt werden. Sämtliche Aggregate sind in einem technisch einwandfreien und gewarteten Zustand entsprechend der Betriebsanleitung zu betreiben. Der Betrieb von Aggregaten und anderen Stromquellen ist stets zu überwachen. Es sind nur solche Aggregate mit einer Zulassung für die Europäische Union zulässig.
- 1.5.6. Camping ist direkt am KFZ möglich, einen Anspruch darauf hat der Besucher nicht. Die Zeltbauten müssen stand- und wettersicher sein und der Besucher ist für die Verkehrssicherheit der von ihm aufgebauten Einrichtungen verantwortlich. Der Aufbau von Großraumzelten ist untersagt. Das Ausheben von Kuhlen, Löchern und Gräben ist genau so wenig gestattet wie der Bau von Türmen, Gestellen und sonstigen Vorrichtungen. Nicht verkehrssichere Einrichtungen können auf Kosten des Besuchers abgebaut und vom Platz entfernt werden. Der Umweltschutz und die Grundsätze der Müllvermeidung und korrekten Abfallbeseitigung sind zu beachten. Der zugewiesene Standplatz ist aus Brandschutzgründen regelmäßig von Müll zu befreien, der Müll ist zu sammeln und die Abfälle sind an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen zu entsorgen. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 1.5.7. Bei schlechten Boden- und Wegeverhältnissen können befristet Fahrverbote, und aus Sicherheitsgründen kann der Umzug auf eine andere Stellfläche oder der vorübergehende Aufenthalt im KFZ angeordnet werden. Wenn die Wetter-situation es erforderlich macht, kann eine Trennung von Camping und Parken angeordnet werden.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

1.5.8. Der Veranstalter informiert rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ausführlich über Anreise, Campingbeginn und etwaigen Ausweichmöglichkeiten. Generell ist die Besucher-, Park- und Campingordnung einzuhalten.

## 1.6. Einlass; Einlasskontrolle

1.6.1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder unversehrtem Bändchen (im folgenden „Wristband“ genannt) möglich. Beim ersten Einlass ist die Karte vorzuzeigen, die an der Bandausgabe gegen das Wristband eingetauscht werden muss. Besuchern, die das Veranstaltungsgelände verlassen, wird erneuter Einlass nur gewährt, wenn sie ein verschlossenes, unversehrtes Wristband um das Handgelenk tragen. Unverschlossene Wristbands verlieren ihre Gültigkeit und werden entwertet.

1.6.2. Beim Zutritt zum Veranstaltungsgelände kann eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst vor Ort durchgeführt werden (z.B. Fahrzeugkontrollen, Taschenkontrollen). Die Besucher erklären sich damit einverstanden.

1.6.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Besucher den Einlass zum Veranstaltungsgelände aus wichtigem Grund zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen gem. Ziff. 1.8, ein offensichtlicher stark alkoholisiertem Zustand des Besuchers, wenn der Besucher offensichtlich unter Drogeneinfluss steht oder der Besucher eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung hat. Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Einlass ebenso verweigert. Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund für die Einlassverweigerung, verlieren Eintrittskarte und Wristband ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

1.6.4. Vor den Bühnen sowie im gesamten Veranstaltungsgelände, ist ausreichend Platz für alle Besucher der Veranstaltung. Es versteht sich aber von selbst, dass die räumliche Kapazität einzelner Räume begrenzt ist und der Veranstalter den Zugang zu einem Raum sperren kann, wenn die Kapazität erschöpft ist. Rechtzeitiges Erscheinen wird daher dringend empfohlen. Den Weisungen des Ordnerpersonals ist Folge zu leisten.

## 1.7. Cashless Payment

1.7.1. Der Veranstalter behält sich vor, ein Cashless Payment System zum kontaktlosen elektronischen Bezahlen in Teilen oder ganzheitlich einzuführen. Art und Umfang werden alleine vom Veranstalter bestimmt, es besteht kein Anspruch auf bestimmte Bezahlverfahren.

## 1.8. Verbotene Gegenstände

1.8.1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind verboten:

1.8.2. Tiere/Haustiere (mit Ausnahme von Hunden, für die Leinenpflicht besteht), Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Megaphone, Drohnen, Brennholz, Sperrmüll (alte Sofas, Sessel, Baumaterial, Holz etc.), CS-Gas, Pfefferspray, Nietenarmbänder, Nietenhalsbänder und Gürtel mit hochstehenden oder angespitzten Nieten oder Nieten mit einer Länge von mehr als 1,5 cm, Ketten, Fahnenstangen, Stöcke, Patronengürtel, Shirts von Bands mit verfassungsfreundlichem und verbotenem Hintergrund sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

- 1.8.3. ohne vorherige schriftliche Genehmigung Foto-, Film-, Videokameras oder sonstige Aufnahmegерäte, die nach ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen.
- 1.8.4. Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.

## 1.9. Hausrecht; Verhaltensregeln; Fotografieren und Filmen

- 1.9.1. Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie seinem Ordnungs- und Sicherheitspersonal ausgeübt. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Haus- bzw. Veranstaltungsgeländeordnung sowie die Besucher-, Park- und Campingordnung des Veranstalters. Den Weisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten. Besuchern ist es untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände:
  - 1.9.2. verbotene Gegenstände (Ziff. 1.8) mitzuführen,
  - 1.9.3. körperliche Gewalt gegen andere Besucher, Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben,
  - 1.9.4. Gegenstände auf Bühnen, Zelte oder andere Besucher zu werfen,
  - 1.9.5. außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten,
  - 1.9.6. bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen,
  - 1.9.7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, einer Weltanschauung oder Religion, einer Gewerkschaft oder Partei, eines Unternehmens oder einer Marke, das Verteilen oder Präsentieren von politischen oder religiösen Inhalten gleich in welcher Form (z.B. auf Büchern, Flugblättern, Bannern, Schildern, elektronischen Geräten, etc.) sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt.
  - 1.9.8. Bereiche und Räume zu betreten, die für Besucher nicht freigegeben sind, und auf die Bühnen, Zelte, Traversen oder ähnliches zu klettern.
  - 1.9.9. Fotografieren für den privaten Gebrauch mit Handys ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Das Herstellen von Film- oder Tonaufnahmen jeglicher Art sowie deren Veröffentlichung online oder offline ohne Genehmigung des Veranstalters sind verboten.
  - 1.9.10. Besucher, die gegen vorstehende Verhaltensregeln oder gegen Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, kann der Veranstalter vom Veranstaltungsgelände verweisen und Hausverbot erteilen. Begeht oder versucht ein Besucher auf dem Celestine Community Camp eine Straftat (z.B. Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung etc.) wird der Besucher sofort und ohne Vorwarnung von dem Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei der Polizei angezeigt.
  - 1.9.11. Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund und der Veranstalter verweist den Besucher vom Veranstaltungsort, verlieren die Eintrittskarte und Wristband ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Wer schuldhaft gegen diese AGB verstößt, ist dem Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

## 1.10. Absage oder Abbruch einer Veranstaltung; Programmänderungen

- 1.10.1. Wird das Celestine Community Camp abgesagt, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr.
- 1.10.2. Das Celestine Community Camp wird bei jeder Witterung durchgeführt, sollten die Witterungsumstände jedoch Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit für Besucher, Künstler oder Personal befürchten lassen, wird das Celestine Community Camp sofort abgebrochen oder zeitweise unterbrochen. In diesem Falle sowie bei Abbruch des Celestine Community Camp aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- 1.10.3. Eine Buchungsbestätigung „Ticket“ berechtigt zum Besuch einer Vielzahl von Konzerten und Begleitveranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände. Im Falle von Programmänderungen, der Absage einzelner Shows oder Programmpunkte, Streichung einzelner Konzerte aus dem Programm, auch von sog. Headlinern, hat der Besucher daher keine Ansprüche gegen den Veranstalter, solange Änderungen in einem gewissen Rahmen bleiben und der Gesamtcharakter des Celestine Community Camp gewahrt bleibt. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind vom Besucher hinzunehmen.

## 1.11. Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lautstärke

Dem Besucher ist bewusst, dass bei stattfindenden Konzerten, insbesondere vor den Bühnen eine besondere Lautstärke herrschen kann und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Der Veranstalter sorgt durch geeignete technische Ausstattung, Lautstärkebegrenzung sowie die Auswahl der individuellen Veranstaltungsorte dafür, dass der Besucher vom Schallpegel der Performances keinen Schaden nimmt. Es wird jedoch unabhängig davon dringend empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden, insbesondere beim Aufenthalt in der Nähe der Lautsprecherboxen sowie einen Platz vor den jeweiligen Bühnen zu wählen, der den individuellen Hörgewohnheiten zuträglich ist.

## 1.12. Jugendschutz - Für jede Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

- 1.12.1 Kinder und Jugendliche dürfen das Veranstaltungsgelände in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person betreten. Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Eintritt frei ist für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres.
- 1.12.2. Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen.
- 1.12.3. Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder zum Kinderprogramm anzumelden. Das entbindet die Eltern nicht von ihren Aufsichtspflichten und Haftung. Der

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

Veranstalter und die von ihm beauftragten Anbieter des Kinderprogramms haften nur für grob fahrlässiges Handeln oder Vorsatz

## 1.13. Haftungsbeschränkung

- 1.13.1. Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.13.2. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Veranstalters für anfängliche Unmöglichkeit und für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Beschränkung unberührt.
- 1.13.3. Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Sachen. Das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen bzw. dem Campinggelände geschieht auf eigene Gefahr.
- 1.13.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

## 1.14. Recht am eigenen Bild

- 1.14.1. Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen, zu speichern, zu bearbeiten und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dies dient insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Printmedien, Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Celestine Community Camp, des Wirkens und Schaffens der Mitwirkenden. Außerdem dient dies der Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen.
- 1.14.2. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden eingehalten. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden, beispielsweise stellen wir mitwirkenden Künstlern und Anbietern das Material zu voran genannten Zwecken zur Verfügung.

## 1.15. Anwendbares Recht; Sonstiges

- 1.15.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.15.2. Es gelten unsere AGB in der jeweils gültigen Fassung, der Veranstalter behält sich vor Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden nur in solchen nachbezeichneten besonderen Fällen vorgenommen. Zu diesen Fällen gehören insbesondere Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie veränderte Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden. Derartige Änderungen kann widersprochen werden. Ein Widerspruch muss fristgerecht binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Veranstalter eingehen.



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

## 2. Besucher-, Teilnehmer-, Park- & Campingordnung (Hausordnung)

Um die Sicherheit, Ordnung und ein gedeihliches Miteinander auf dem Celestine Community Camp zu gewährleisten, hat sich jeder Besucher grundsätzlich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Besucher ist jede Person, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhält (Besucher, Mitwirkende, Dienstleister, Tagesgäste, Family & Friends, Medien etc.). Das Veranstaltungsgelände umfasst sämtliche Flächen des CVJM Feriendorfes und der ausgewiesenen Parkflächen. Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erkennen die Besucher diese Besucher-, Park- und Campingordnung an.

### **2.1. Hausrecht**

- 2.1.1. Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aus. Zu diesem Veranstaltungsgelände gehören ebenfalls die Campingflächen. Sie kann dieses Recht auf Dritte übertragen. Anweisungen des Ordnungs- und Verkehrsdienstpersonals ist Folge zu leisten.
- 2.1.2. Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters.
- 2.1.3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Besucher-, Park- & Campingordnung oder wenn ein Verstoß gegen die Besucher-, Park- & Campingordnung vorsteht, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Eintrittskarte, das Wristbändchen oder sonstige Zutrittsberechtigungen verlieren ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Der Veranstalter behält sich Schadensersatzansprüche gegen Jedermann vor, der schuldhaft auf dem Veranstaltungsgelände einen Schaden verursacht. Begeht ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (insbesondere aber nicht abschließend: Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung, Betrug, Verletzung der Markenrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Veranstalters etc.) wird der Besucher sofort und ohne Vorwarnung vom Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei der Polizei angezeigt.
- 2.1.4. Den Weisungen des Ordnungspersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

### **2.2. Zugang / Fahrzeuge / Personenkontrollen**

- 2.2.1. Der Zugang und Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger und nicht entwerteter Eintrittskarte bzw. Zugangsberechtigung oder mit entwerteter Eintrittskarte bzw. Zugangsberechtigung und gültigem, unversehrem Original Wristband erlaubt. Die Zugangslegitimationen sind unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.2.2. Die Stellflächen sind auf die zugewiesenen Flächenteile begrenzt, die Zuweisung ist verbindlich, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht. Bei Verlassen des Platzes besteht keine Garantie auf eine Rückkehrmöglichkeit zum selben Ort. Der Platz darf nur zur Ankunft oder Abfahrt befahren werden. Die Befahrbarkeit der Wege ist witterungs- und bodenabhängig. Bei schlechten Boden- und Wegeverhältnissen können befristet Fahrverbote angeordnet werden. Aus Sicherheitsgründen kann ausnahmsweise der Umzug auf eine andere Stellfläche angeordnet werden. Camping ist grundsätzlich direkt am KFZ möglich (soweit die Wettersituation es erforderlich macht, kann

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

- eine Trennung von Camping und Parken angeordnet werden). Auf dem ganzen Veranstaltungsgelände gilt die StVO.
- 2.2.3. Das Ordnungspersonal ist ermächtigt, Fahrzeuge, Personen und Gepäckstücke auf verbotene Gegenstände zu überprüfen. Wird die Kontrolle verweigert oder werden verbotene Gegenstände mitgeführt, wird die Einfahrt/der Zutritt zum Gelände verwehrt bzw. droht der Platzverweis.
- 2.2.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf das Veranstaltungsgelände nicht mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Treckern und sonstigem schweren Gerät (z.B. schwere Wohnwagen, LKW u.ä.) befahren werden, das geeignet ist, den Boden des Veranstaltungsgeländes schwer zu beschädigen. Für Schwerlastfahrzeuge gibt es nach Anmeldung einen eigenen Parkbereich.
- 2.3. Allgemeine Verhaltensregeln / Verbotene Gegenstände**
- 2.3.1. Grundsätzlich gilt, dass sich jeder Besucher so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Körperliche Gewalt gegen andere Besucher, Personal des Veranstalters oder sonstige Personen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände auf andere Besucher oder Zelte zu werfen, außerhalb der Toiletten zu urinieren oder seine Notdurft zu verrichten, Sachen zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen. Ab 24 Uhr ist die Lautstärke von Musikanlagen generell auf ein für die Gemeinschaft verträgliches Maß zu reduzieren. Stromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn sie betriebssicher sind und solange keine Umweltgefährdung zu befürchten ist und die Abgase keine Personen gefährden sowie sich kein anderer Gast vom Lärm belästigt fühlt.
- 2.3.2. Tiere/Haustiere mit Ausnahme von Hunden, für die Leinenpflicht besteht, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Megaphone, Drohnen, Brennholz, Sperrmüll (alte Sofas, Sessel, Baumaterial, Holz etc.), CS-Gas, Pfefferspray, Nietenarmbänder, Nietenhalsbänder und Gürtel mit hochstehenden oder angespitzten Nieten oder Nieten mit einer Länge von mehr als 1,5 cm, Ketten, Fahnenstangen, Stöcke, Patronengürtel, Shirts von Bands mit verfassungsfeindlichem und verbotenen Hintergrund sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art (zusammen "Verbotene Gegenstände") dürfen nicht auf das Gelände gebracht oder dort verwendet werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder Genehmigung des Veranstalters.. Der Veranstalter ist berechtigt, Verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.
- 2.3.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder Genehmigung des Veranstalters darf niemand Foto-, Film-, Videokameras, Drohnen oder sonstige Aufnahmegeräte, die nach ihrer Ausstattung, Art und Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen, auf das Veranstaltungsgelände bringen oder dort nutzen. Der Einsatz von Drohnen ist grundsätzlich untersagt. Untersagt ist auch die Herstellung von Bild-, Bild-Ton- bzw. Tonaufnahmen mit gebräuchlichem Equipment (Handykamera, GoPro etc.) soweit die Aufnahmen nicht ausschließlich privaten nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- 2.3.4. Es ist untersagt, ohne schriftliche Zustimmung oder Genehmigung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, einer Weltanschauung oder

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

Religion, einer Gewerkschaft oder Partei, eines Unternehmens oder einer Marke, das Verteilen oder Präsentieren von politischen oder religiösen Inhalten gleich in welcher Form (z. B. auf Flugblättern, Bannern, Schildern etc.) sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt.

## 2.4. Park- und Campingzeiten; Kosten; Vorzeitige Anreise

2.4.1. Die Kosten für Parken und Campen auf dem Veranstaltungsgelände ab Montag, 31.07.2020 um 15:00 Uhr sind im Ticketpreis enthalten. Das Veranstaltungsgelände muss bis spätestens Sonntag, 09.08.2020, um 14:00 Uhr geräumt sein.

2.4.2. Bei Abreise sind die Zelt- und Stellplätze in einem gereinigten Zustand zu verlassen. Sämtlicher Müll ist in die bereitgestellten Gefäße und Stationen zu verbringen und die eigene Campingausrüstung restlos abgebaut und mitgenommen wird.

## 2.5. Flächenaufteilung; Fahrzeuge; Besonderer Zugang

2.5.1. Das Camping Gelände ist aufgeteilt in einen reinen Campingbereich (ohne Fahrzeuge), einen reinen Parkbereich (ohne Camping - Tagesparkplatz) und einen gemischten Bereich auf dem Campen und Parken nebeneinander erlaubt ist.

2.5.3. Wohnmobile, Wohnwagengespanne und Schwerfahrzeuge parken nach Zuweisung durch die Ordnungskräfte wobei Begleitfahrzeuge grundsätzlich erlaubt sind.

2.5.4. Motorräder können im gemischten Bereich überall abgestellt werden. Der Fahrer ist für ein ordnungsgemäßes und standsicheres Abstellen verantwortlich.

## 2.7. Wetter

Das Camping- und Veranstaltungsgelände ist den Wetterverhältnissen ausgesetzt. Die Besucher sind verpflichtet sich regelmäßig selbst über den Wetterverlauf und insbesondere das Herannahen kurzfristiger Wetterereignisse (Gewitter, Hagel, Sturm etc.) zu informieren.

## 2.8. Camping

Gestattet ist die Ingebrauchnahme der zugewiesenen Standfläche zum Campen und Zelten im üblichen Rahmen, d.h. das Ausheben von Kuhlen, Löchern und Gräben ist genau so wenig gestattet wie der Bau von Türmen, Gestellen und sonstigen Vorrichtungen. Die Zeltbauten müssen stand- und wettersicher sein und der Besucher ist für die Verkehrssicherheit der von ihm aufgebauten Einrichtungen selbst verantwortlich. Nicht verkehrssichere Einrichtungen oder Zelte können auf Kosten des Besuchers abgebaut und vom Platz gebracht werden. Zeltvorrichtungen sind nur zur Beherbergung von Menschen erlaubt.

## 2.9. Sauberkeit; Müll

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abwässer dürfen nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden. Der zugewiesene Standplatz ist aus Brandschutzgründen regelmäßig von Müll zu befreien, der Müll ist zu sammeln und die Abfälle sind an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen zu entsorgen. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellplätze in einem ordentli-

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

chen Zustand zu verlassen. Alle Abfälle sind an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Tonnen/ Container zu entsorgen. Zur Müllsammlung sind zusätzliche Mülltüten kostenlos an der Anmeldung erhältlich.

## 2.10. Grillen; Offenes- & Lagerfeuer; Gas & Flüssigkeiten; Stromaggregate

2.10.1. Grillen ist erlaubt, offenes Feuer und Lagerfeuer sind verboten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen auf Campingflächen oder Parkplätzen ist wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt.

2.10.2. Es sind ausschließlich geprüfte und technisch einwandfreie, im Handel erworbene Holzkohleanzünder, Gaskartuschen, Gasflaschen (nur fest montiert im Camper) und Grillvorrichtungen erlaubt. Sämtliche Gasgeräte müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Es dürfen nur Gaskartuschen (Stech- und Ventilkartuschen) bis maximal 450g Füllgewicht und Gasflaschen bis 5kg benutzt werden. In Fahrzeugen verbaute Flüssiggasanlagen müssen eine gültige Gasdruckprüfung aufweisen.

2.10.3. Auf den brennenden Grill darf nur Grillgut gelegt werden und außer Grillgut darf nichts auf die glühenden Kohlen geworfen werden, INSBESONDERE KEINE GASKARTUSCHEN. Nach dem Grillen muss die Kohle ausglühen, durch das plötzliche Ablöschen mit Wasser entstehen große Mengen von heißem Wasserdampf, die Verbrühungen verursachen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten.

2.10.4. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte.

2.10.5. Aggregate bis 2 KW Ausgangsleistung sind auf den Park- und Campingflächen zugelassen, wenn sie in einwandfreiem Zustand sind und insbesondere kein Öl oder Treibstoff verlieren. Der Betrieb ist bis 24.00 Uhr gestattet. Pro Fahrzeug dürfen maximal 5 Liter Treibstoff in Zusatztanks mitgeführt werden. Aggregate sind in technisch einwandfreiem Zustand einzusetzen. Es dürfen nur geprüfte und in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Aggregate in Betrieb genommen werden.

## 2.11. Rechte am eigenen Bild / Einwilligung

Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen, zu speichern, zu bearbeiten und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dies dient insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien eingeschlossen Internet, auf Printmedien, Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Celestine Community Camp, des Wirkens und Schaffens der Mitwirkenden. Außerdem dient dies der Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und seiner verbundenen Unternehmen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden eingehalten. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden, beispielsweise stellen

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS CELESTINE COMMUNITY CAMP 2020

wir mitwirkenden Künstlern und Anbietern das Material zu voran genannten Zwecken zur Verfügung.

## 2.12. Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Sachen, ausgenommen davon sind Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Parken und Campen auf ausgewiesenen Parkplätzen bzw. dem Campinggelände geschieht auf eigene Gefahr.

## 2.13. Sicherheitshinweise

Die Besucher sind verpflichtet die Sicherheitshinweise des Veranstalters zu beachten.

## 3. Alternative Streitbeilegung für Verbraucher

- 3.1.1. Sofern der Käufer, der Verbraucher ist und seine Teilnahme online gebucht hat, so weist der Veranstalter darauf hin, dass die Europäische Kommission ab dem 15.02.2016 hier: [ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm](http://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitstellt. Die E-Mailadresse des Veranstalters lautet: [vorstand@celestinecommunity.de](mailto:vorstand@celestinecommunity.de)
- 3.1.2. Sofern der Besucher das Ticket an der Tageskasse erworben hat, so weist der Veranstalter darauf hin, dass er nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.
- 3.1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Ticket zu Zwecken erwirbt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Offenbach am Main und Herbstein, 2020